



ENTSORGUNG VON ABFALL AUS GESUNDHEITSEINRICHTUNGEN

Diese Richtlinie ist hinsichtlich der Bezeichnung des Entsorgungsortes auf die Gegebenheiten in Wien ausgerichtet. Sie ist in dieser Hinsicht deshalb in den übrigen Bundesländern nur modifiziert an die lokalen Gegebenheiten angepasst, anwendbar. Als Grundlage dafür wurde die ÖNORM S 2104: 2020-04-01 (Abfälle aus dem medizinischen Bereich) herangezogen.

Für jede Einrichtung ist ein entsprechendes Abfallwirtschaftskonzept von der zuständigen Person (z.B. Abfallbeauftragte/r) zu erstellen, in dem die Abfalltrennung und die Abfalllogistik festgelegt werden.

Die Sammlung des Abfalls aus dem medizinischen Bereich von Gesundheitseinrichtungen hat getrennt nach folgenden Abfallkategorien zu erfolgen:

1. **Abfallkategorie I** – Gefährlicher Spitalsabfall
2. **Abfallkategorie II** – Nicht gefährlicher Spitalsabfall
3. **Sonstige gefährliche Abfälle**
4. **Siedlungsabfälle (Hausmüllartige Abfälle)**
5. **Altstoffe**

1. ABFALLKATEGORIE I:

Für die Abfallkategorie I werden Einmalgebinde verwendet, die nach letztmaligem Befüllen so verschlossen werden, dass ein Öffnen nur mehr mit Gewaltanwendung möglich ist. Diese Einmalgebinde werden als „Abfall aus medizinischem Bereich“ gemäß ÖNORM S 2104 Pkt. 4.4.a.2 und 4.4.c mit entsprechenden Begleitscheinen zur Verbrennung gebracht. Die Einmalgebinde sind mittels Aufklebern mit dem Herkunftsort zu kennzeichnen. Das zulässige Maximalfüllgewicht darf nicht überschritten werden.

Bezüglich der Wahl der Gebinde und der Kennzeichnungen ist der Gefahrgutbeauftragte zu kontaktieren.

Zu dieser Abfallkategorie gehören:

- a)** Abfälle, die mit gefährlichen Erregern gemäß ÖNORM S 2104 Pkt. 4.4.a.2 behaftet sind. Nach dem derzeitigen Stand des Wissens können bei folgenden Krankheiten sowie Erregern solche Abfälle entstehen:

Cholera, Brucellosen, Lepra, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Paratyphus A,B,C, Pest, Polio, Psittakose/Ornithose, Q-Fieber, Rotz, Tuberkulose (aktive Form), Tularämie, Tollwut, Typhus abdominalis, Creutzfeldt-Jakob-Krankheit.

Anmerkung:

Abfälle, die mit gefährlichen Erregern gemäß ÖNORM S 2104 Pkt. 4.4.a.1 behaftet sind, müssen vor Ort vor der Entsorgung desinfiziert werden. Nach dem derzeitigen Stand des Wissens können solche Abfälle bei folgenden Krankheiten sowie Erregern entstehen:
Virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pocken, Affenpocken.

- b)** Mikrobiologische Kulturen von Erregern der Risikoklasse 2, gemäß Verordnung biologische Arbeitsstoffe, sofern diese nicht desinfiziert sind (ÖNORM S 2104 Pkt. 4.4.c).

Anmerkung:

Mikrobiologische Kulturen der Risikogruppen 3 und 4 (gemäß Richtlinie 2000/54/EG und Verordnung biologischer Arbeitsstoffe BGBl. II Nr. 237/1998) sind jedenfalls vor der Entsorgung betriebsintern zu desinfizieren. Anschließend können diese Abfälle gemeinsam mit dem nicht gefährlichen Spitalsabfall der Kategorie II entsorgt werden. Es wird empfohlen, auch mikrobiologische Kulturen der Risikogruppe 2 vor der Entsorgung betriebsintern zu desinfizieren.

- c)** Körperteile und Organabfälle; sofern keine Bestattung erfolgt (ÖNORM S 2104 Pkt. 4.3.d)

Anmerkung:

Nassabfälle aus dem Stationsbereich, die nicht entleert werden können, z.B. Absaugbeutel ohne absorbierenden Materialzusatz, Blutkonserven und dgl. (ÖNORM S 2104 Pkt. 4.3.c), sofern keine Entsorgung als Abfallkategorie II in entsprechenden Gebinden gemäß ÖNORM S 2104 Pkt. 6.2 erfolgt.

2. ABFALLKATEGORIE II:

Für die Abfallkategorie II werden zumeist farblich unterschiedliche Abfallsäcke mit einer definierten Folienfestigkeit oder andere Gebinde gemäß ÖNORM S 2104 Pkt. 6.2 verwendet. Abfallsäcke sind mit geeigneten Verschlusshilfen sicher zu verschließen.

Diese Abfallsäcke oder anderen Gebinde werden in Abfallverbrennungsanlagen entsorgt und sind nicht begleitscheinpflichtig.

Zu dieser Abfallkategorie gehören z.B.:

- a)** Gemische aus Wundverbänden und Gipsverbänden, Stuhlwindeln, Einmalwäsche, Vorlagen, Tampons, Einmalartikel wie Tupfer, Handschuhe, Einmalspritzen ohne Kanüle, Katheter, Infusionsgeräte ohne Dorn usw., restentleerte Urinsammelsysteme und Infusionsbeutel, nicht restentleerbare Medizinprodukte die mit ausreichend aufsaugendem Material versehen sind (z.B. Dialysesets, gelgefüllte Absaugsysteme) sowie sonstiger Spitalsmüll, auch wenn eine Kontamination mit Blut oder sonstigen Körperflüssigkeiten vorliegt (ÖNORM S 2104 Pkt. 4.3.a)
- b)** Abfälle mit Verletzungsgefahr unabhängig von einer allfälligen Kontamination mit Blut oder sonstigen Körperflüssigkeiten, sofern diese in geeigneten Kleingebinden (flüssigkeitsdicht, durchstich- und bruchfest sowie fest verschließbar) gesammelt wurden und diese Gebinde

ordnungsgemäß verschlossen wurden (ÖNORM S 2104 Pkt. 4.3.b).

Hinsichtlich Durchstichfestigkeit wird auf die ÖNORM EN ISO 23907-1:2019,4.2.4 verwiesen.

c) Nassabfälle aus dem Stationsbereich, die nicht entleert werden können, z.B. Absaugbeutel ohne absorbierenden Materialzusatz, Blutkonserven und dgl. (ÖNORM S 2104 Pkt. 4.3.c), sofern die Entsorgung in entsprechenden Gebinden gemäß ÖNORM S 2104 Pkt. 6.2 erfolgt.

d) Desinfizierte Abfälle, sofern sie nicht aufgrund ihrer Beschaffenheit weiterhin gefährlich sind.

3. SONSTIGE GEFÄHRLICHE ABFÄLLE:

In Gesundheitseinrichtungen können auch andere Arten von gefährlichem Abfall anfallen wie z.B. Zytostatika, Botox, Altmedikamente, Lösungsmittel, Labor- und Chemikalienabfälle, Fieberthermometer, Batterien, Leuchtstoffröhren und Sparlampen, Streu und Exkremente aus Versuchstierhaltungen, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu befürchten ist, Werkstättenabfälle.

Gefährliche Abfälle sind getrennt voneinander zu sammeln, zu kennzeichnen und einem befugten Entsorger zu übergeben. Es sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen (Begleitscheine).

4. SIEDLUNGSABFÄLLE (Hausmüllartige Abfälle):

Abfälle, die vorwiegend aus dem Verwaltungs-, Schul-, Wohn-, oder einem ähnlichen Bereich stammen. Diese Abfälle werden in entsprechenden Säcken gesammelt und in nicht speziell gekennzeichnete Container eingebracht. Großteils wird dieser Abfall verbrannt.

5. ALTSTOFFE:

(Papier, Karton, Glas, Metall, Kunststoffverpackungen, kompostierbares Material u. ä.)
Altstoffe sind entsprechend den anstaltsspezifischen Entsorgungsrichtlinien zu sammeln.

ALLGEMEINE SAMMELKRITERIEN:

- ✚ Die Sammlung von Abfällen mit Verletzungsgefahr hat bereits am Ort der Entstehung in durchstichfesten, bruchfesten und dauerhaft verschließbaren Behältern zu erfolgen (siehe ÖNORM S 2104 idgF) und entsprechend der Abfallkategorie weiter zu entsorgen.
- ✚ Die Manipulation mit Abfall ist auf ein Mindestmaß zu beschränken, um einerseits die Verletzungsgefahr zu minimieren und andererseits ein Aufwirbeln von keimbehafteten Aerosolen zu vermeiden.